



Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Maulbronn am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat (§ 1968 BGB).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren mit dem Zugang der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Bei der Grabnutzungsgebühr richtet sich die Gebühr nach der Art der Grabstätte.

§ 4 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
Das Gebührenverzeichnis soll alle drei Jahre angepasst werden.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - in der jeweiligen Fassung - entsprechend Anwendung.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 20.06.2018 außer Kraft.

Maulbronn, den 30.11.2022

Andreas Felchle
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder von aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Maulbronn geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Anlage zur Bestattungsgebührensatzung

Gebührenverzeichnis

<u>Gebührentatbestand</u>	<u>Gebühr</u> <u>ab 01.01.2023</u>
I. Verwaltungsgebühren	
1. Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales	25,00 €
2. Zulassung von gewerbsmäßigen Aufstellen von Grabmalen	
- im Einzelfall	20,00 €
- befristet auf 5 Jahre	60,00 €
3. Ausstellen eines Leichenpasses	25,00 €
4. Ausstellen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattungen	20,00 €
5. Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen, Gebeinen oder Aschen	50,00 €
II. Grabgebühren	
1. Reihengrab	
a) Für die Überlassung eines Reihengrabes für Personen im Alter von 10 Jahren und mehr Jahren	950,00 €
2. Verleihung besonderer Grabnutzungsrechte (Wahlgrab, Familiengrab, Kindergrab, Urnengrab)	
a) für die Überlassung eines Wahlgrabes (doppelt tief)	1.550,00 €
b) für die Überlassung eines Familiengrabes (doppelt tief, doppelt breit)	2.990,00 €
c) für die Überlassung eines Kindergrabes (Grab für Personen im Alter von <u>unter</u> 10 Jahren)	300,00 €
d) für die Überlassung eines Urnengrabes – klein (Maulbronn, Zaisersweiher 0,6m * 0,6 m; Schmie 0,8m * 0,8m)	800,00 €
e) für die Überlassung eines Urnengrabes – groß (Maulbronn 1,0m*1,0 m; Zaisersweiher 1,2m*1,2m)	1300,00 €

- | | |
|--|-----------|
| f) für die Beisetzung einer Urne in einem anonymen Urnengrab (ohne Verleihung eines Nutzungsrechtes) | 650,00 € |
| g) für die Beisetzung einer Urne in einer Baumurnengrabstätte | 1200,00 € |
| h) für die Überlassung eines Urnengrabs im Ruhewald, inklusive Grabstein und Beschriftung | 2000,00 € |

**3. Verlängerung/Wiedererwerb von Grabnutzungsrechten
(Wahlgrab, Familiengrab, Kindergrab, Urnengrab, Baumurnengrabstätte)**

- | | |
|--|---------|
| a) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer einer gesamten Nutzungsperiode gelten die gleichen Gebührensätze wie unter II. 2a) bis II. 2e) und II. 2h). | |
| b) Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes für eine davon abweichende Nutzungsdauer , werden die Nutzungsgebühren anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer erhoben. (Angefangene Jahre werden voll gerechnet). | |
| c) Wird eine nach Nr. II. 3 b) abweichende Nutzungsdauer nach Ablauf der Ruhezeit vereinbart, erfolgt ein Gebührenaufschlag von pauschal. | 50,00 € |

III. Benutzungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| a) Für die Benutzung einer Leichenzelle je angefangener Tag | 70,00 € |
| b) Für die Benutzung der Aussegnungshalle pro Benutzung | 400,00 € |

IV. Sonstiges,

Maulbronn, den 30.11.2022

Andreas Felchle
Bürgermeister